Insolvenzbekanntmachung

Datum: 15.01.2026
Gericht: Amtsgericht Friedberg (Hessen)
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: directa Lohn-und Einkommensteuer-Hilfe e.V.

60 IN 29/25: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des directa Lohn-und Einkommensteuer-Hilfe e.V., [redacted] (AG Friedberg (Hessen), VR 2428), vertr. d.: 1. [redacted], [redacted] (Vorstand), 2. [redacted], [redacted], 3. [redacted], [redacted] sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters festgesetzt worden. Gemäß § 64 Abs. 2 S. 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts - Insolvenzgericht - Friedberg (Hessen) eingesehen werden. Die Festsetzung wird wie folgt bekannt gemacht:

EUR
Bruchteilsvergütung gemäß § 63 Abs. 3 InsO

EUR
um 50 % erhöht zuzüglich

EUR
Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

EUR
Auslagenpauschale zuzüglich

EUR
Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

EUR
Gesamtbetrag

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Mit Schriftsätzen vom 11.11.2025 und 06.12.2025 beantragte der vorläufige Insolvenzverwalter die Festsetzung seine Vergütung und Auslagen.

I.

Bei der Berechnung der Vergütung wird eine Berechnungsmasse in Höhe von 22.131,21 EUR zugrunde gelegt. Gemäß §§ 1, 2 InsVV ergibt sich daraus eine Vergütung für einen Insolvenzverwalter in Höhe von EUR. Dem vorläufigen Insolvenzverwalter steht nach § 63 Abs. 3 InsO daraus ein Bruchteil zu, der auf 25 % festgesetzt wird. Die Bruchteilsvergütung beträgt danach EUR.

II.

Aufgrund eines hohen Ermittlungsaufwands beruhend auf einer ungenügenden Mitwirkung des Vorstandes der Schuldnerin sowie auf einer insuffizienten Buchhaltung beantragt der vorläufige Insolvenzverwalter die Gewährung einer Vergütungserhöhung von 50 % der Regelvergütung. Aus den Gründen des Vergütungsantrages war die Vergütungserhöhung antragsgemäß zu gewähren.

Die Einwendungen der ersten Vorsitzenden der Schuldnerin vom 21.12.2025 sind nicht durchgreifend. Aus den Zwischenberichten des vorläufigen Insolvenzverwalters vom 15.04.2025, 28.04.2025, 20.05.2025 und 23.06.2025, auf welche Bezug genommen wird, ergibt sich klar ein erheblicher Mehraufwand zur Beschaffung der erforderlichen Informationen. Insbesodnere war auch ein Termin zur gerichtlichen Einvernahme der ersten Vorsitzenden erforderlich. Auch hat die erste Vorsitzende selbst bestätigt, dass die Schuldnerin nicht über ein "Verwaltungsprogramm" verfügte.

III.

Die Festsetzung der Auslagenpauschale ergibt sich aus § 10 InsVV i. V. m. § 8 Abs. 3 InsVV. Soweit der vorläufige Insolvenzverwalter (versehentlich) auf den Bruttobetrag der Auslagenpauschale nochmals Umsatzsteuer berechnet hat, war der Vergütungsantrag zurückzuweisen.

Die Erstattung der Umsatzsteuer auf die Vergütung und Auslagen ergibt sich aus § 7 InsVV.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200,00 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.
Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Friedberg, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen) einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Friedberg, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen) einzulegen.
Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Friedberg (Hessen), 15.01.20256